



Handreichung zur kumulativen Dissertation (IPW)

Grundlage und Zielsetzung der Richtlinie

Die Handhabung konkretisiert § 8(4) der Promotionsordnung der Fakultät Staatswissenschaften vom 29. April 2022 im Hinblick auf die Erstellung einer kumulativen Dissertation. Sie regelt insbesondere formale und inhaltliche Mindestanforderungen an eine kumulative Dissertation mit dem Doktorgrad Dr. phil. in einheitlicher und verbindlicher Weise.

Zulassung

§ 1 Soll eine Dissertation in kumulativer Form erstellt werden, so ist dies von der Betreuerin bzw. dem Betreuer zu befürworten. Das bei Monographien geforderte Exposé ist durch eine Beschreibung der geplanten Publikationsstrategie zu ergänzen.

Formen der kumulativen Dissertation

§ 2 Die kumulative Dissertation basiert auf mindestens drei Fachartikeln (im Folgenden: „Artikel“).

§ 3 Artikel können in deutscher oder englischer Sprache abgefasst werden. Abweichungen davon sind möglich. Sie bedürfen der Zustimmung der Promotionskommission. Diese kann jederzeit formlos bei der Promotionskommission beantragt werden.

§ 4 Es können nur Artikel berücksichtigt werden, bei denen der oder die Promovierende die Leuphana Universität Lüneburg als seine bzw. ihre institutionelle Anbindung angibt.



Qualitativ-inhaltliche Anforderungen

§ 5 Die Artikel müssen in einem inneren Zusammenhang stehen und sich einem spezifischen Themengebiet zuordnen lassen. Die einzelnen Artikel müssen dabei einerseits hinreichend voneinander unterscheidbar sein, andererseits aber aufeinander aufbauen, beziehungsweise sich erkennbar unter einem übergeordneten Gesichtspunkt ergänzen.

§ 6 Die Artikel müssen eine inhaltliche Qualität und eine äußere Form aufweisen, wonach sie grundsätzlich in einer anerkannten wissenschaftlichen Fachzeitschrift oder einem anerkannten wissenschaftlichen Fachverlag veröffentlicht werden können (Hauptartikel, keine Forschungsnotizen oder Rezensionen).

§ 7 Mindestens ein Artikel muss sich im Status der Überarbeitung mit Wiedereinreichung („revise & resubmit“) in einer von Social Sciences Citation Index (SSCI) aufgelisteten Zeitschrift befinden.

§ 8 Den drei Artikeln ist eine *Einleitung* in Kapitellänge (8,000 – 10,000 Wörter) voranzustellen, in welcher (a) die gemeinsame Fragestellung der drei Artikel, (b) deren jeweiliger Beitrag dazu, (c) das verbindende Studiendesign sowie (d) die avisierte zu schließende Forschungslücke dargestellt werden. Darüber hinaus ist den drei Artikeln eine *Schlussbetrachtung* in Kapitellänge anzuschließen, in welcher die zentralen Ergebnisse und Befunde mit Blick auf deren Beitrag zur bisherigen Forschung zusammengefasst und hinsichtlich ihres Erkenntnisgewinns für die Disziplin sowie ihrer weiterreichenden Implikationen diskutiert werden.

Autorenschaft

§ 9 Die wissenschaftlichen Leistungen für eine kumulative Dissertation sind überwiegend eigenständig zu erbringen. Mindestens einer der eingereichten Artikel sind deshalb in Alleinautorenschaft zu erstellen.

§ 10 Bei Ko-Autorenschaften ist deutlich zu machen, worin der qualitative und quantitative Beitrag der oder des Promovierenden besteht. Eine gemeinsame Bestätigung aller Ko-Autoren bzw. Ko-Autorinnen über die geleistete Arbeit am Artikel ist vorzulegen.

§ 11 Höchstens in einem Artikel darf ein Gutachter bzw. eine Gutachterin als Autor/Autorin beteiligt sein.

Bewertung

§ 12 Die Gutachtenden sollen in ihren Gutachten sowohl die einzelnen Artikel als auch die Gesamtleistung der kumulativen Dissertation würdigen.

§ 13 Wenn die Mindestanforderungen der einzureichenden Artikel formal erfüllt sind, können auch alle Artikel, die über diese hinausgehen und von inhaltlicher Relevanz für das Promotionsvorhaben sind, zur Bewertung der kumulativen Dissertation herangezogen werden.